

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma

Der Firmenname der Gesellschaft lautet:

„Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH“

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Stendal.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen zu unterstützen, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, Arbeiten durch Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen sowie Berufsförderung durch begleitende Qualifizierungsmaßnahmen zu vermitteln. Die Gesellschaft nutzt darüber hinaus arbeitsmarktpolitische Programme/ Projekte der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Die Gesellschaft entwickelt Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen. Sie setzt diese Maßnahmen in der Praxis um und rechnet diese gegenüber den Fördermittelgebern ab. Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, sofern es für die Erledigung des Gesellschaftsauftrages sinnvoll und notwendig ist. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 4

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 49.420,00 Euro (in Worten neunundvierzigtausendvierhundertzwanzig Euro).
2. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 6

Finanzierung des Geschäftsbetriebes

1. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nutzt die GmbH Finanzierungsmöglichkeiten, die sich aus den entsprechenden Förderrichtlinien für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Arbeitsförderung ergeben.
2. Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Zuschuss zur Finanzierung der Zweckerfüllung der Gesellschaft und der Aufwendungen der Geschäftsführung als Nebenleistung im Sinne des § 3 Abs. 2 GmbHG soweit die Einnahmen der Gesellschaft nicht ausreichen. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des Wirtschaftsplanes jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 7

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
2. Soweit Bekanntmachungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, werden diese im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Im Verhältnis zur Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und an deren Weisungen gebunden.

3. Die Geschäftsführung ist zu Vermögensverfügungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall berechtigt, soweit sie den laufenden Betrieb der Gesellschaft betreffen und soweit dafür im Wirtschaftsplan ein Ansatz gebildet ist.
4. Die Geschäftsführung gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Monopolmissbrauch, die Planung den Jahresabschluss und dessen Prüfung und Offenlegung sowie der Veräußerung von Beteiligungen gemäß KVG LSA.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist 2-mal im Kalenderjahr einzuberufen sowie stets dann, wenn 1/10 der Gesellschafter bezogen auf die Gesellschafteranteile oder die Geschäftsführung dies für erforderlich halten.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung mit der Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung, der Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafter können auf Einhaltung der Form und Fristen ganz oder teilweise verzichten.
3. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten, bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden aus deren Bürgermeistern. Die Gesellschafter können gemäß § 131 Abs. 1 S. 2 KVG LSA bis zu jeweils drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, sofern sie mehr als 15 Anteile am Stammkapital halten. In diesem Fall können die Stimmrechte des Gesellschafters nur einheitlich ausgeübt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
5. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung mit dem Hinweis „Wiederholungsversammlung“ einzuberufen, die binnen eines Monats stattzufinden hat. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Die Anfechtung von Beschlüssen ergeben sich aus dem geltenden Recht.
6. Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle des Gesellschaftervertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
 - a. den Wirtschaftsplan und den dreijährigen Finanzplan,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführer,
 - d. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen,
 - e. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g. die Höhe der Zuschüsse der Gesellschafter,
 - h. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,

- i. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- j. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 20.000,00 Euro überschritten wird,
- k. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Geschäfte, die sich aus dem bestätigten Wirtschaftsplan ergeben,
- l. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einschließlich Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
- m. Entscheidung über wesentliche Strukturmaßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Entscheidung über die Schließung von Betriebsstätten,
- n. Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- o. Entscheidung über Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit es sich nicht um die Durchführung von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes handelt,
- p. Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die im § 10 Abs. 5 lit. a), b), c), d), e), f), g), h), i), k), l), m), n), und p) genannten Beschlussgegenstände mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht zwingend eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit erforderlich ist. Ansonsten werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 7. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie den Geschäftsführern zu unterschreiben. Von der Niederschrift muss jeder Gesellschafter eine Ausfertigung erhalten.
- 8. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. So gefasste Beschlüsse sind nachrichtlich in die nächste Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Stimmrecht

- 1. Die Gesellschafter haben je 520 Euro (in Worten fünfhundertzwanzig) der Geschäftsanteile eine Stimme.
- 2. Nehmen der Landrat bzw. der Bürgermeister (die Gesellschafter) ihr Stimmrecht nicht persönlich wahr, können sie dieses auf namentlich benannte Bevollmächtigte oder auf einen anderen Gesellschafter übertragen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- 1. Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe des – § 133 KVG LSA in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage einer mittelfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig einen

Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.

2. Sofern der Wirtschaftsplan Auswirkungen auf den Haushalt der Gesellschafter hat, sind Wirtschaftsplan und Finanzplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze den Gesellschaftern rechtzeitig im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen bekannt sind.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr fest.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu prüfen, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, durch den Wirtschaftsprüfer entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) prüfen und in seinem Bericht die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte darstellen zu lassen. Den Gesellschaftern werden die Informationsrechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG sowie § 133 KVG LSA eingeräumt.
3. Die Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Stendal sowie der Landesrechnungshof können sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke der Prüfung den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. Überschüsse werden zur Zweckerfüllung der Gesellschaft eingesetzt.
2. Die Gesellschaft darf keine Personen oder Gesellschafter durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind.

§ 15 Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
2. Ansprüche der Gesellschafter sind nicht auf Dritte übertragbar und nicht verpfändbar.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 34 GmbHG ist möglich und erfolgt ohne Abfindung.

§ 16

Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft

1. Das Gesellschafterverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so hat er seinen Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig, entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis zum Nominalwert zum Kauf anzubieten.
3. Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Anteil von einem Gesellschafter, einem Dritten oder der Gesellschaft übernommen werden.
4. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters (Abtretung von Geschäftsanteilen) hat dieser nur Anspruch auf seinen eingezahlten Anteil am Stammkapital zum Nominalwert. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Löst sich die Gesellschaft auf Beschluss auf, wird das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 72 GmbHG) verteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit 2/3 der Stimmen des Stammkapitals auch einen Beschluss herbeiführen, das Vermögen wirtschaftsförderlichen Zwecken des Landkreises zu übertragen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht der ganze Vertrag ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend angepasst werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Mitwirkung an einer gegebenenfalls notwendigen Änderung.

Bescheinigung nach § 54 GmbH-Gesetz

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der vorstehend wiedergegebene Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 20.12.2016 (Urkunde 1671/2016 der Notarin Kerstin Adamietz mit Amtssitz in Stendal) übereinstimmt und den derzeit gültigen Wortlaut dieses Gesellschaftsvertrages wiedergibt.

Stendal, den 20.12.2016



~~Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift-
Ablichtung - mit der mir vorgelegten Urschrift -
Ausfertigung - beglaubigter Abschrift - einfachen
Abschrift - beglaubige ich.~~

Stendal, den 20.12.2016



Adamietz, Notarin

h



Urkunde Nr. 1671 der Urkundenrolle 2016



Verhandelt zu Stendal, den 20. Dezember 2016

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Kerstin Adamietz

mit Amtssitz in Hansestadt Stendal, Westwall 39, erschienen heute:

1. Herr Sebastian Stoll,
geschäftsansässig Hospitalstraße 1-2 in
39576 Hansestadt Stendal

hier handelnd:

nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund
erteilter Handlungsvollmacht des Landrates des Landkreises
Stendal vom 12.12.2016, für den Landkreis Stendal,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund
erteilter Handlungsvollmacht des Bürgermeisters der
Stadt Arneburg vom 15.12.2016, für die Stadt Arneburg,

2. Herr Hannes Rühlmann,
geschäftsansässig Unter den Linden 6 in
39576 Hansestadt Stendal OT Uenglingen,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäfts-
führer der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal
unter HR B 741 eingetragenen Gesellschaft für Arbeitsförde-
rung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH, für die
GmbH,

3. Herr Axel Kleefeldt,
geschäftsansässig Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund
erteilter Handlungsvollmacht des Oberbürgermeisters der
Hansestadt Stendal vom 15.12.2016, für die Hansestadt
Stendal,

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen zu unterstützen, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, Arbeiten durch Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen sowie Berufsförderung durch begleitende Qualifizierungsmaßnahmen zu vermitteln. Die Gesellschaft nutzt darüber hinaus arbeitsmarktpolitische Programme/ Projekte der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Die Gesellschaft entwickelt Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und das Kriterium der Zusatzlichkeit erfüllen. Sie setzt diese Maßnahmen in der Praxis um und rechnet diese gegenüber den Fördermittelgebern ab. Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, sofern es für die Erledigung des Gesellschaftsauftrages sinnvoll und notwendig ist. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 9

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift werden nicht geändert.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Die Kosten der Satzungsneufassung trägt die Gesellschaft.

Die Notarin wies die Erschienenen darauf hin, dass die Satzungsänderung erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin nebst Anlage vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:



The image contains five distinct handwritten signatures in black ink, arranged vertically from top to bottom. The signatures are highly stylized and cursive. The top signature is a simple, sweeping line. The second signature is more complex, with several loops. The third signature starts with a large 'A' and has a long horizontal stroke. The fourth signature is a series of sharp, intersecting lines. The fifth signature is a simple, blocky shape with a vertical line extending downwards.



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 85 – 39554 Hansestadt Stendal

Büro des Landrates

Auskunft erteilt:

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: Altbau 09

Tel.: + 49 3931 60 8001
Fax: + 49 3931 212183
E-Mail: landrat@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:
12.12.2016

Handlungsvollmacht

Hiermit erteile ich in meiner Eigenschaft als Landrat des Landkreises Stendal Herrn Sebastian Stoll die Vollmacht, als Vertreter des Landkreises Stendal anlässlich der Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal bei Frau Notarin Adamietz am 20.12.2016 und der dazugehörigen Nebenverträge zu handeln. Diese Vollmacht ermächtigt zur Abgabe und Annahme sämtlicher Willenserklärungen im Namen und mit Wirkung für den Landkreis Stendal und ist inhaltlich nicht beschränkt. Herr Sebastian Stoll ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Stendal, den 12.12.2016


Carsten Wulfänger



Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

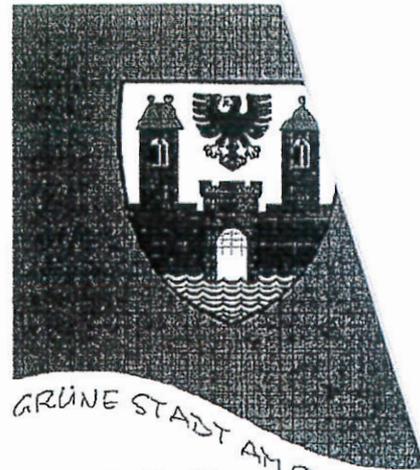
Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



Stadt Arneburg • Breite Straße 15 • 39596 Arneburg / Elbe

Notarin
Kerstin Adamietz
Westwall 39

39576 Hansestadt Stendal



GRÜNE STADT AM STROM

STADT
ARNEBURG

DER BÜRGERMEISTER
Arneburg, den 15.12.2016

Vollmacht

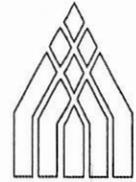
Ich bevollmächtige Herrn Sebastian Stoll, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, mich bei der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH zu vertreten.


Riedinger



Telefon: 03 93 21 / 51 80

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
KTO: 3032 000 164 • BLZ: 810 505 55
KREISSPARKASSE STENDAL



Wenn Empfänger verzogen, zurück! Wenn unzustellbar, zurück!
Hansestadt Stendal • Postfach 101144 • 39551 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Herr Schmotz
Oberbürgermeister
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 101
Telefon: (03931) 65-1201
Fax: (03931) 65-1202
E-Mail*: Klaus.Schmotz@Stendal.de

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen
(bitte stets angeben)

Ort, Datum

Stendal, 15.12.2016

Gesellschafterversammlung GFauS – Beurkundungstermin bei Frau Notarin Adamietz

Vollmacht

Hiermit erteile ich dem Vertreter des Oberbürgermeisters, Herrn Axel Kleefeldt, die Vollmacht, die Hansestadt Stendal anlässlich der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal am 20.12.2016 zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst die Befugnis für die Hansestadt Willenserklärungen abzugeben und zu empfangen. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung zur Änderung des Gesellschaftervertrages.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

